

Administratives Vorgehen Organisation der Physiotherapie

1. Januar 2022

Inhalt

1. Gründung der juristischen Person.....	2
2. Einholen der kantonalen Zulassung als Organisation der Physiotherapie (Betriebsbewilligung).....	2
3. Einholen einer Zulassung zur Berufsausübung und zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) für die leitende Physiotherapeutin ..	2
4. Zulassung als Leistungserbringer	2
4.1 Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG	2
4.2 Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss	3
5. Mitgliedschaft bei Physioswiss	3
5.1 Mitgliedschaft als <i>Organisationen der Physiotherapie</i>	3
5.2 Mitgliedschaft als leitende Physiotherapeutin/leitender Physiotherapeut.....	3
6. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge.....	4
7. Weitere Punkte von Interesse	5
7.1 Informationen zum Tarif.....	5
7.2 Drucksachen.....	5
7.3 Weiterbildungsangebot Physioswiss	5
8. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz	6

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Art. 52a KVV können Physiotherapeut:innen eine „Organisation der Physiotherapie“ gründen. Dazu gehören folgende Rechtsformen: AG, GmbH, Stiftung, Genossenschaft, Verein, Öffentlich-rechtliche Institution, Kollektivgesellschaft und Andere. Die Organisationen der Physiotherapie können Leistungen zu Lasten der Grundversicherung erbringen.

Im Vergleich zu selbstständigen Physiotherapeut:innen ist die ZSR-Nr. einer Organisation mit dem Namen der Organisation verknüpft und nicht mit dem Namen der Person. Die leitende Physiotherapeutin/der leitende Physiotherapeut und alle anderen in der Praxis tätigen Physiotherapeut:innen sind Angestellte und besitzen eine Kontrollnummer (K-Nummer). Bei einem Wechsel der leitenden Physiotherapeutin/des leitenden Physiotherapeuten bleibt die ZSR-Nr. unverändert weiterbestehen.

1. Gründung der juristischen Person

Von der Geschäftsidee über die Wahl der Rechtsform (AG, GmbH, etc.) bis zum Handelsregistereintrag sind verschiedene Schritte zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, sich von unserem Treuhandpartner beraten zu lassen. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der Geschäftsstelle von Physioswiss auf. Oder kontaktieren Sie Ihren privaten Treuhänder, um anfallende Fragen zu klären.

Folgende Website bietet zudem nützliche Unterlagen: www.easygov.swiss

2. Einholen der kantonalen Zulassung als Organisation der Physiotherapie (Betriebsbewilligung)

Die Organisation der Physiotherapie muss nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig ist, zugelassen sein. Ob eine Bewilligungspflicht vorliegt, muss beim jeweiligen kantonalen Gesundheitsamt abgeklärt werden (siehe Kontaktdaten Seiten 5-6).

3. Einholen einer Zulassung zur Berufsausübung und zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) für die leitende Physiotherapeutin

Eine Organisation der Physiotherapie braucht zwingend eine leitende Physiotherapeutin/einen leitenden Physiotherapeuten. Die leitende Physiotherapeutin/der leitende Physiotherapeut benötigt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung, die ebenfalls beim jeweiligen kantonalen Gesundheitsamt beantragt werden muss (siehe Seiten 5-6). Die leitende Physiotherapeutin/der leitende Physiotherapeut verfügt über eine Kontrollnummer. Ausserdem muss eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP-Zulassung) beim Kanton eingeholt werden.

4. Zulassung als Leistungserbringer

4.1 Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG

SASIS AG
Abteilung Register
Postfach 3841
6002 Luzern 2 Universität

Tel. DE +41 32 625 42 43
Tel. FR/IT +41 32 625 42 44
Fax +41 41 220 04 44
E-Mail zsr@sasis.ch
Website www.sasis.ch

Hier finden Sie das Merkblatt und den Fragebogen zur Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) an eine Organisation der Physiotherapie. (Anmeldung erforderlich).

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei SASIS AG eingetroffen und die Bedingungen erfüllt sind, wird die ZSR-Nummer erteilt. Sie erhalten per Post einen „Datenauszug“ (ehem. Mutationsauszug). Gemäss Gebührenordnung der SASIS AG liegen die Kosten für die Erteilung einer ZSR-Nummer bei CHF 300 (exkl. MWST). Die Kosten für die erstmalige Erteilung einer K-Nummer für eine angestellte Physiotherapeutin/einen angestellten Physiotherapeuten belaufen sich auf CHF 200 (exkl. MWST). Bei Mutationen einer K-Nummer infolge Stellenwechsel erhebt SASIS AG eine Gebühr von CHF 50 (exkl. MWST).

4.2 Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss

Bitte beachten Sie, dass ein Tarifbeitritt jeweils auf die gemeldete ZSR-Nummer lautet. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen bezüglich ZSR-Nummer, sollte für die neu ausgestellte ZSR-Nummer der Beitrag zum Tarifvertrag frühzeitig gemeldet werden, damit keine Lücke bezüglich Abrechnung/Tarifbeitritt entsteht. Hat ein Leistungserbringer mehrere aktive ZSR-Nummern, muss er mit jeder Nummer dem Vertrag beitreten und die entsprechende Anzahl Beitrittserklärungen unterschrieben an tarifsuisse ag einreichen.

Mitglieder von Physioswiss senden umgehend eine Kopie des Datenauszugs der SASIS AG an die Geschäftsstelle von Physioswiss.

5. Mitgliedschaft bei Physioswiss

5.1 Mitgliedschaft als Organisationen der Physiotherapie

Physioswiss bietet für diese Geschäftsform eine eigene Mitgliederkategorie *Organisationen der Physiotherapie an*.

Eine Organisation der Physiotherapie profitiert von denselben Dienstleistungen wie natürliche Mitglieder. Sie finden hier unser [Dienstleistungsangebot](#).

Weitere Informationen zur Mitgliedschaft als Organisation der Physiotherapie finden Sie auf unserer Website.

5.2 Mitgliedschaft als leitende Physiotherapeutin/leitender Physiotherapeut

In den Statuten von Physioswiss, Art. 10 ist definiert, dass die hauptverantwortliche Leitungsperson Aktivmitglied von Physioswiss ist, womit diese die Organisation als natürliche Person vertreten kann. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft als natürliche Person finden Sie auf unserer Website.

6. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge

Gerne weisen wir Sie auf den Tarifbeitritt hin. Mehr Informationen zu unseren beiden Tarifverträgen «tarifsuisse» und «HKS/CSS» finden Sie [hier](#). (Login erforderlich)

Nationaler und kantonaler Physiotherapie-Tarifvertrag 01.01.2018

Mitglieder von Physioswiss sowie Nichtmitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung ([Beitrittserklärung](#)) an tarifsuisse (mit Kopie an info@physioswiss.ch) bei. Verwenden Sie hierfür ausschliesslich die offizielle Beitrittserklärung.

- [Interne Tarifseite](#) (Login erforderlich)

tarifsuisse ag
Vertragsbeitrittsmanagement
Römerstrasse 20
4502 Solothurn

Tel. +41 32 625 47 00
E-Mail vbm@tarifsuisse.ch

tarifsuisse prüft die Beitrittserklärung auf dessen Vollständigkeit. Fehlende Angaben wie beispielsweise die ZSR-Nummer oder die GLN werden vom Mitglied nachgereicht. Bei vollständig ausgefüllter Beitrittserklärung erfasst tarifsuisse den Tarifanschluss. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse ag.

Mitglieder

Für Mitglieder von Physioswiss ist der Tarifbeitritt kostenlos in der Mitgliedschaft enthalten. Mitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung bei.

Nichtmitglieder

Nichtmitglieder treten diesem Vertrag ebenfalls durch die schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse ag bei. Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt CHF 1'000, der jährliche Unkostenbeitrag CHF 500. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse ag.

Sie möchten als Organisation der Physiotherapie dem Verband beitreten? Konsultieren Sie die Informationen auf unserer [Website](#) und registrieren sich mit dem Button «[Mitglied werden](#)» .

Vereinbarung HSK/CSS per 1. Januar 2018

Einen Beitritt zu diesem Vertrag tätigen Sie als Mitglied online in Ihrem Benutzerkonto unter dem Register „Tarifvertrag“.

7. Weitere Punkte von Interesse

7.1 Informationen zum Tarif

Als Mitglied von Physioswiss hat die Organisation der Physiotherapie Zugriff auf die interne Tarifseite. Sie finden dort die wichtigsten Informationen zum Tarif, diverse Hilfsmittel, Musterbriefe, Tarifverträge und vieles mehr. [Hier](#) geht's zur Tarifseite (Login erforderlich). Fragen beantwortet die Geschäftsstelle gerne per Email an info@physioswiss.ch (nur für Mitglieder).

7.2 Drucksachen

Drucksachen und weitere Artikel zur beruflichen Tätigkeit finden Sie im [Physioshop](#).

7.3 Weiterbildungsangebot Physioswiss

Die Anforderungen an das Gesundheitswesen nehmen laufend zu. Für Physiotherapeut:innen ist die laufende Fort- und Weiterbildung, ergänzend und weiterführend zur Grundausbildung, unerlässlich. Einerseits um der zunehmenden Komplexität des Berufsfeldes zu entsprechen, andererseits um sich in einem Fachbereich zu spezialisieren. Physioswiss und weitere Veranstalter bieten verschiedene [Kurse und Weiterbildungen](#) an.

8. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz

Aargau	Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Appenzell-Ausserrhoden	Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Appenzell-Innerrhoden	Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen
Basel-Land	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Basel-Stadt	Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen
Bern	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Link für weitere Informationen
Freiburg	Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen
Genf	Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé (DEAS) Link für weitere Informationen
Glarus	Departement Finanzen und Gesundheit Link für weitere Informationen
Graubünden	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Jura	Département de l'économie et de la santé Link für weitere Informationen
Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen
Neuenburg	Département des finances et de la santé Link für weitere Informationen
Nidwalden	Gesundheits- und Sozialdirektion Link für weitere Informationen
Obwalden	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen

St. Gallen	Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen
Schaffhausen	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Schwyz	Amt für Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen
Solothurn	Gesundheitsamt Link für weitere Informationen
Thurgau	Departement für Finanzen und Soziales Link für weitere Informationen
Tessin	Ufficio di sanità Link für weitere Informationen
Uri	Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen
Wallis	Dienststelle für Gesundheitswesen Link für weitere Informationen
Waadt	Département de la santé et de l'action sociale Link für weitere Informationen
Zug	Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Zürich	Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen
Fürstentum Liechtenstein	Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen